

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF)

vom 13. September 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung WWF) vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 41, Nr.2/2017, S. 60, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die bisherigen Nrn. 2 und 3 durch folgende Nrn. 2 und 3 ersetzt:

„2. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste, mit Maschine geschriebene, paginierte und gebundene oder broschiierte Dissertation in vier Exemplaren bzw. alternativ die Beiträge sowie den ca. 10-seitigen Zusatztext im Rahmen der kumulativen Dissertation in je vier Exemplaren,

3. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Kurzfassung der Dissertation, die fünf Seiten nicht überschreiten soll, in vier Exemplaren bzw. alternativ ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Überblick über die Inhalte der im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten Beiträge, die eine Seite nicht überschreiten soll, in je vier Exemplaren.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache kann der Promotionsausschuss befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist. ³Die Kurzfassung der Dissertation nach § 7 Nr. 3 muss in jedem Fall in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(2) ¹Anstelle der Einzelarbeit können auch mindestens drei, maximal vier wissenschaftliche Beiträge als Dissertationsleistung anerkannt werden, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der Dissertation als Einzelarbeit gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Dissertation). ²Die Beiträge müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen. ³Es dürfen keine Arbeiten des Doktoranden bzw. der Doktorandin eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (insbesondere in einem Studium mit dem Abschluss Bachelor, Master, Diplom, Staatsexamen) bewertet wurden. ⁴Mindestens ein Beitrag muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. ⁵Die Beiträge müssen publikationswürdig sein, d.h. den Anforderungen einschlägiger, anerkannter Fachzeitschriften entsprechen. ⁶Die Arbeiten dürfen bereits in Fachzeitschriften, Konferenz-Proceedings, als Working Paper o.ä. publiziert worden sein bzw. sich im Review-Prozess befinden; die Veröffentlichung oder Einreichung zur Veröffentlichung ist offenzulegen ⁷Die Beiträge müssen vom Doktoranden bzw. der Doktorandin mit einem ca. 10-seitigen Zusatztext versehen werden, welcher diese in einen größeren Kontext einbettet und ihre Contribution zur Literatur darlegt. ⁸Die Beiträge und die Klammer können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Die Begutachtung der kumulativen Dissertation nach Abs. 2 erfolgt analog zur Bewertung von Einzelarbeiten. ²Bei Beiträgen in Ko-Autorenschaft muss der Doktorand seinen bzw. die Doktorandin ihren Beitragsanteil ausweisen und detailliert darlegen; dieser muss quantitativ angemessen sein. ³Die Gutachter dürfen Ko-Autoren sein, allerdings bei keinem der eingereichten Beiträge gleichzeitig. ⁴Ko-Autorenschaften sind auch mit Personen möglich, welche dieselben Beiträge im Zuge einer Dissertation, Habilitation oder Zwischen- bzw. Endevaluation für Juniorprofessuren an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einbringen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Promotionsvorhaben ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 19. Juni 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Juli 2019; Az.: R.3-5e61aIV(5)-10b/66434 und der Genehmigung der Präsidentin vom 12. September 2019.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. September 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. September 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2019.